

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Steffi Lemke, Harald Ebner, Kai Gehring, Uwe Kekeritz, Annalena Baerbock, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Christian Kühn (Tübingen), Peter Meiwald, Dr. Julia Verlinden, Matthias Gastel, Stephan Kühn (Dresden), Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/5321, 18/6384 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 sowie zur Änderung des Patentgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Biopiraterie ist weithin verbreitet. Noch immer bereichern sich Konzerne und Unternehmen ungefragt und ohne Vorteilsausgleich an Naturschätzen anderer Länder. Um den Zugang zu diesen Ressourcen, dem auf ihnen basierenden traditionellen Wissen sowie der gerechten Aufteilung von Gewinnen zu regeln, verabschiedete die 10. Vertragsstaatenkonferenz zur Konvention der biologischen Vielfalt (CBD) das Nagoya-Protokoll im Oktober 2010. Absicht dieses völkerrechtlichen Abkommens ist, Biopiraterie zu verhindern und mehr Gerechtigkeit zu erreichen. Die CBD verlangt von jenen, die biologische Ressourcen und traditionelles Wissen wirtschaftlich nutzen wollen, bei den betreffenden Staaten und Gemeinschaften eine Erlaubnis zu erwirken und sie an den Gewinnen zu beteiligen.

Besonders oft bildet die biologische Vielfalt der Tropen und das Wissen indigener Völker die Basis für neue wertvolle Wirkstoffe und Zutaten. Unternehmen sichern sich oftmals die Verwertungsrechte durch Patente, an den Millionenprofiten beteiligen die Unternehmen die Herkunftsländer allerdings nicht, auch wenn die genetische Ressource und das Wissen darum aus diesen Ländern stammen.

Nach zähen Verhandlungen und auf massiven Druck der Entwicklungsländer wurde das Nagoya-Protokoll mit fast 20-jähriger Verspätung im Oktober 2010 verabschiedet. Auf Grund der massiven Interessenskonflikte ist auch das Nagoya-Protokoll ein Kompromiss, in dem diverse Artikel sehr vage formuliert sind. Umso wichtiger ist,

dass die EU das Protokoll umfassend umsetzt, denn nur dann kann Biopiraterie wirksam bekämpft werden.

Das Gegenteil ist der Fall, denn die EU-Verordnung 511/2014 entspricht nicht dem Kern des Nagoya-Protokolls, sondern setzt die alte EU-Verhandlungslinie um, die in Nagoya keine Mehrheiten gefunden hatte. Die EU-Verordnung versäumt es, die staatliche Pflicht zur Sicherstellung der Vorteilsaufteilung effektiv umzusetzen, obwohl dies ein wesentliches Ziel des Nagoya-Protokolls und eine völkerrechtliche Verpflichtung darstellt. Mit dem Umsetzen der EU-Verordnung 511/2014 in nationales Recht setzt die Bundesregierung diese, der eigentlichen Intention des Nagoya-Protokolls widersprechende Position, im vorliegenden Gesetzentwurf nahtlos fort. Die Bundesregierung nutzt ihren gesetzgeberischen Spielraum nicht, um die Ziele des Nagoya-Protokolls zu erreichen.

Mit der EU-Verordnung ist ein unzulänglicher Regelungsrahmen beschlossen worden, der die Aktivitäten europäischer Pharma-, Saatgut- und Lebensmittelindustrie möglichst wenig reguliert und ihnen ein Maximum an Ausbeute der genetischen Ressourcen sichert. So ist eine wesentliche Anzahl genetischer Ressourcen vom Geltungsbereich der Verordnung völlig ausgeschlossen. Beispielsweise fallen unter die Verordnung nur genetische Ressourcen, zu denen der Zugang nach Inkrafttreten des Nagoya-Protokolls für die Europäische Union erfolgt. Das heißt, alle in botanischen Gärten, Sammlungen etc. bereits vorhandenen Pflanzen und Tiere fallen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung. Viele NutzerInnen von genetischen Ressourcen beziehen ihr Material aber aus den großen, schon existierenden Sammlungen. Auch versäumt die Verordnung Derivate, also extrahierte Inhaltsstoffe oder durch die Anwendung von Biotechnologie entwickelte Substanzen, in die Bestimmungen aufzunehmen. In fast allen Fällen erfolgreicher Produktentwicklung aus genetischen Ressourcen, wie etwa in der Medizin und Kosmetik, werden nicht mehr die Ressourcen selbst, sondern aus ihnen gewonnene Derivate gewinnbringend vermarktet.

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum die Verordnung Forschungsprojekte je nach Herkunft der Finanzierung unterschiedlich behandelt. So unterliegen aus öffentlichen oder privaten Drittmitteln finanzierte Forschungsprojekte einem sehr hohen Meldeaufwand. Drittmittelfinanzierte Forschung, die im Falle der Grundlagenforschung keine Vermarktung anstrebt, muss jegliche Forschungsaktivität mit jeder einzelnen genetischen Ressourcen und damit zusammenhängendem traditionellen Wissen am Anfang der Forschungsaktivitäten melden. Eigenfinanzierte Forschungsprojekte, darunter fast jegliche kommerzielle Forschung in der Privatwirtschaft, muss erst kurz vor Beendigung der Nutzung gemeldet werden, wenn eine Vermarktung beabsichtigt ist. In den zahlreichen Fällen, in denen eigenfinanzierte Forschungsprojekte keine vermarktungsfähigen Produkte erzielen, müssen die Behörden nicht über die Rechtmäßigkeit der Forschung unterrichtet werden. Insgesamt ist das genau das Gegenteil von dem, was das Nagoya Protokoll in Artikel 8a vorschreibt, nämlich vereinfachte Maßnahmen für die nicht kommerzielle Forschung. Ohne solche vereinfachten Maßnahmen wird biodiversitätsorientierte Grundlagenforschung, die keine Produktentwicklung zum Ziel hat, massiv behindert und bedroht.

Darüber hinaus gibt es keinen effektiven Kontroll-, Überwachungs- und Sanktionsrahmen. Die EU-Verordnung schlägt zwar Sanktionen vor, die allerdings aufgrund des Geltungsbereiches der Verordnung nur die Phase der Forschung und Entwicklung und nicht aber die Phase der Vermarktung betreffen. Damit wurde mit Möglichkeit vertan, einen einheitlichen EU-Rechtsrahmen zur Unterbindung der Vermarktung von Forschung und Entwicklung mit illegal erworbenen oder vertragsbrüchig behandelten genetischen Ressourcen – also Biopiraterie – zu ermöglichen. Deutschland muss hier, wie etwa Spanien, nationale Regeln treffen, die eine solche Vermarktung direkt sanktionieren können oder, wie etwa Frankreich, eine solche Vermarktung durch die Androhung sehr hoher Geldbußen und von Gefängnisstrafen unattraktiv machen.

Die schwache Umsetzung des Nagoya-Protokolls durch die EU-Verordnung bringt mit sich, dass insbesondere biodiversitätsreiche Länder strengere nationale Gesetze verabschieden werden, um ihre Ressourcen vor der Biopiraterie zu schützen. Die Folgen sind ein Flickenteppich an Gesetzgebungen, komplexere und schwierigere Verfahren, die sich je nach Land unterscheiden. Derlei Fehlende Rechtssicherheit wird Forschung und Wissenschaft insgesamt erschweren, was nicht im Sinne der EU sein kann.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat schließlich zur Folge, dass europäische Firmen gegenüber Firmen außerhalb der EU benachteiligt werden, da erstere Firmen die Sorgfaltspflicht im Gegensatz zu letzteren nachweisen müssen. Das ist schädlich für den Wirtschaftsstandort Deutschland, da internationale Konkurrenten dann geringere Auflagen erfüllen müssen als deutsche Firmen.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

- dass Deutschland die Voraussetzungen schafft, dem Nagoya-Protokoll beitreten zu können,
- dass im Gesetzentwurf vorgesehen ist, dass das Bundesamt für Naturschutz zukünftig kontrollieren soll, ob Nutzer von genetischen Ressourcen die Regeln zu Zugang und Vorteilsausgleich befolgen,
- dass vorgesehen ist, das Patentgesetz zu ändern, um bei der Anmeldung von Patenten das BfN zu informieren, dass genetische Ressourcen aus anderen Ländern verwendet wurden.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- für eine abschreckende Wirkung gegen Biopiraterie zu sorgen und bei Verstößen auch weitergehende Sanktionsmöglichkeiten im Rahmen des Patent- und Strafrechts aufzunehmen;
- sicherzustellen, dass es keine Ungleichbehandlung zwischen europäischen und nicht-europäischen Nutzern bezüglich des Nachweises der Sorgfaltspflicht gibt, indem die Definition der Nutzer auf diejenigen, die unmittelbar Vorteile aus der Nutzung ziehen ausgeweitet wird;
- klarzustellen, dass deutsche Nutzer in ihrer Sorgfaltserklärung keine der Angaben als vertraulich kennzeichnen dürfen, wenn die Nutzung durch öffentliche Forschungsmittel gefördert oder durch öffentliche Haushalte finanziert wurde;
- klarzustellen, dass deutsche Nutzer in ihrer Sorgfaltserklärung nur dann eine Vertraulichkeit der Informationen beantragen können, wenn die Nutzung durch private Eigenmittel finanziert wurde und gleichzeitig diese Informationen durch die zuständige nationale Behörde des Herkunftslandes als vertraulich gemäß Nagoya Protokoll Art. 17 (4) eingestuft wurde;
- klarzustellen, dass deutsche Nutzer in ihrer Sorgfaltserklärung erklären, dass der Vorteilsausgleich wie in den einvernehmlich festgelegten Bedingungen vereinbart stattgefunden hat;
- klarzustellen, dass die Anordnungen und Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 1 § 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya Protokoll auch die Phase der Kommerzialisierung des Produktes einschließt und nicht nur die Phase der Forschung und Entwicklung, um im Falle des Nachweises auf illegal erworbene genetische Ressourcen, das entwickelte Produkt vom Markt nehmen zu können;

- dass das traditionelle Wissen, ein wichtiger Bestandteil des Nagoya Protokolls, im § 34a des deutschen Patentgesetzes ergänzt wird;
- das deutsche Patentgesetz anzupassen, dass neben der Offenlegung des Herkunftslandes auch der Nachweis über den legalen Zugang zur Ressource und/oder des traditionellen Wissens erforderlich ist;
- dass die Offenlegung alle Patente umfasst, die auf Organismen bzw. genetische Ressourcen basieren, und nicht nur solche, die auf Material von Tieren und Pflanzen basieren;
- eine angemessene Unterstützung für die nicht kommerzielle Forschung zu gewährleisten und dafür erleichterte Verfahren anzubieten. Dabei kann z. B. die Einrichtung einer zentralen Beratungsstelle nützlich sein;
- sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass auch das Europäische Patentrecht geändert wird und eine Offenlegungspflicht bezüglich der Herkunft und des Nachweises über den legalen Zugang zur genetischen Ressource und /oder des traditionellen Wissens verlangt.
- Bei der Überprüfung der EU-Verordnung darauf zu drängen, dass
 - die Erfahrungen der Länder, die genetische Ressourcen zur Verfügung stellen, einbezogen werden, insbesondere die Erfahrungen der indigenen Völker und ortsansässige Gemeinschaften als Träger traditionellen Wissens,
 - die Definition der Nutzer erweitert wird und diejenigen mit einschließt, die unmittelbar Vorteile aus deren Nutzung erzielen,
 - nicht nur den Zugang zu den genetischen Ressourcen in der Verordnung geregelt wird, sondern auch Regelungen für den Vorteilsausgleich geschaffen werden bzw. durch ein Meldesystem überprüft wird, dass ein Vorteilsausgleich stattfindet,
 - dass Regeln zur Vorteilsaufteilung entworfen werden, die für die laufende und neue Nutzung und Vermarktung von solchen genetischen Ressourcen und damit zusammenhängendem traditionellen Wissen gelten, die bereits seit 1993 – ohne ABS (access and benefit sharing) Verträge – unabhängig des Zeitpunktes, wann sie in die EU gelangt sind,
 - ein effektives Kontroll-, Überwachungs- und Sanktionssystem geschaffen wird, dass eine Meldepflicht bereits zu Beginn der Forschung für alle beinhaltet und Sanktionen ermöglicht, die die Vermarktung von Produkten aus illegaler Forschung verhindert,
 - die ungleiche Behandlung von nicht kommerzieller und kommerziellen Forschung aufzuheben und die nicht kommerzielle Forschung zu schützen, indem gemäß Artikel 8a des Nagoya-Protokolls dafür Sorge getragen wird, dass für diese vereinfachte Maßnahmen bei der Umsetzung der Verpflichtungen unter dem Nagoya-Protokoll geschaffen werden, die geeignet sind, die Forschung, die zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt beiträgt, zu unterstützen.

Berlin, den 13. Oktober 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion